

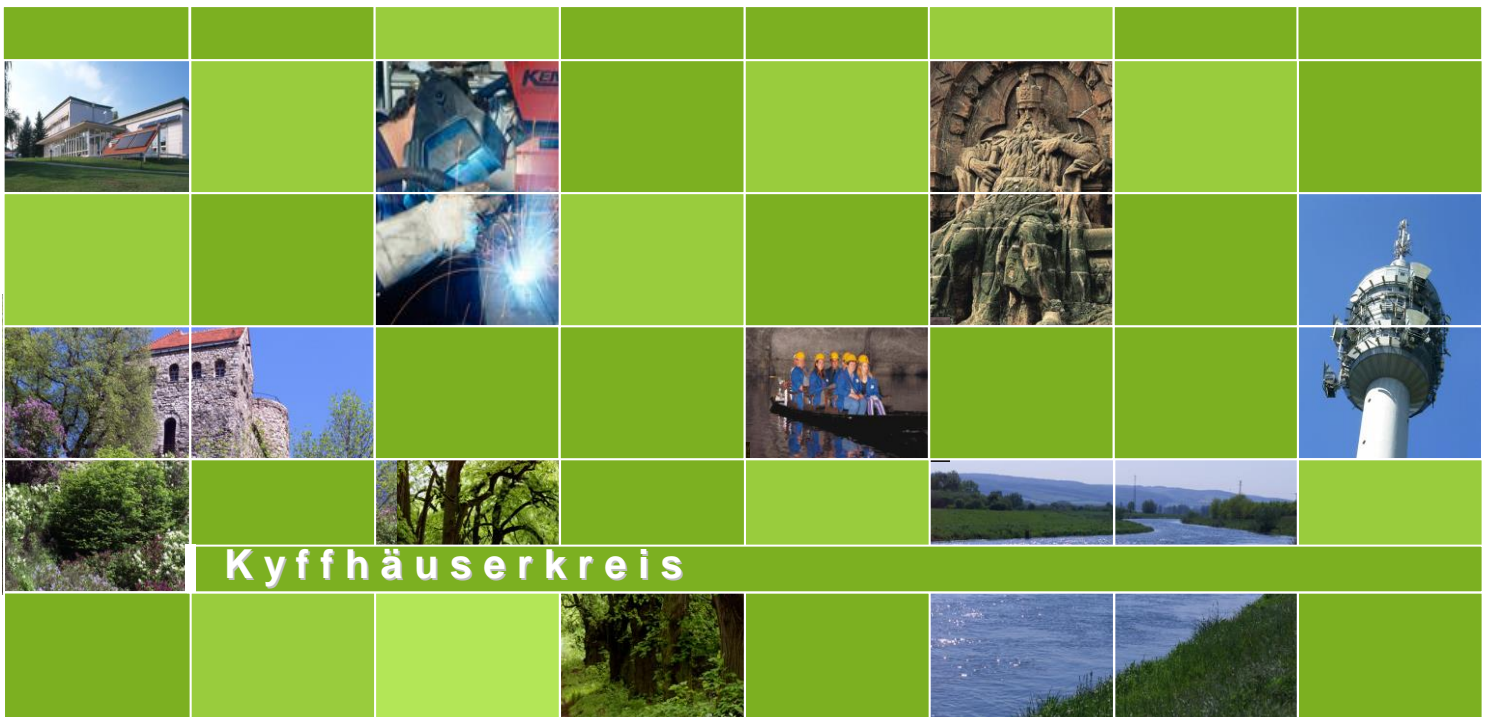


KYFFHÄUSER.REGIONALE AKTIONSGRUPPE.

# Geschäftsordnung des Fachbeirates

in der Fassung vom 19.05.2015

des Vereins Regionale Aktionsgruppe Kyffhäuser e.V.





**Inhalt**

**Seite**

1.	Zuständigkeit	1
2.	Mitgliedschaft	1
3.	Vorsitz	2
4.	Arbeitsweise	2
4a.	Fachbeiratssitzungen	2
4b.	Arbeitsinhalte	3
5	Beschlussfassung	3
6	Vertretungsregelungen	4

## 1. Zuständigkeit

Die Mitglieder des Fachbeirates des Vereins „Regionale Aktionsgruppe (RAG) Kyffhäuser“ werden nach einem Vorschlag des Vereinsvorstandes an die Mitgliederversammlung von dieser gewählt. Der Fachbeirat unterstützt und berät den Vorstand weisungsungebunden. Die Zuständigkeit des Fachbeirates richtet sich im Übrigen nach der Vereinssatzung.

## 2. Mitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung wählt natürliche oder juristische Personen des Vereins „Regionale Aktionsgruppe (RAG) Kyffhäuser“ als Mitglieder des Fachbeirates für die Dauer von 4 Jahren. Die Mitgliedschaft im Fachbeirat erlischt durch Tod oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder endet durch Verzichtserklärung des Fachbeiratsmitglieds.

Gewählte Fachbeiratsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung oder durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Fachbeiratsmitglieder mit Zustimmung des Vereinsvorsitzenden abberufen werden.

- (1) Dem Fachbeirat gehören darüber hinaus das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, das Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen und, sofern der Vereinsvorstand einen Geschäftsbesorger beruft, der Geschäftsbesorger an. *Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können vom Vorstand in den Fachbeirat berufen werden.*<sup>1</sup> Diese Mitglieder des Fachbeirates haben eine beratende Funktion und kein Stimmrecht.

---

<sup>1</sup> geändert mit einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.03.2011

### **3. Vorsitz**

Der Vorsitzende des Fachbeirates und sein Stellvertreter werden von den Fachbeiratsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachbeiratsmitglieder gewählt.

Dem Fachbeiratsvorsitzenden und in seiner Vertretung dem stellvertretenden Fachbeiratsvorsitzenden obliegen folgende Aufgaben:

- Entwurf und Versendung einer Einladung mit Tagesordnung zu den Fachbeiratssitzungen,
- Erstellung von Beratungsunterlagen zu den Fachbeiratssitzungen und Protokollerstellung,
- Gesprächsleitung in den Fachbeiratssitzungen.

Zudem steht dem Fachbeiratsvorsitzenden und in seiner Vertretung dem stellvertretenden Fachbeiratsvorsitzenden das Recht zu, auf ordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins Regionale Aktionsgruppe (RAG) Kyffhäuser Sachberichte über die Vereinsarbeit abzugeben.

Der Fachbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter können von den Fachbeiratsmitgliedern abberufen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Fachbeiratsmitglieder der Abberufung zustimmen.

### **4. Arbeitsweise**

#### **a. Fachbeiratssitzungen**

Der Fachbeirat tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Je nach Arbeitsbedarf kann der Fachbeirat in kürzeren Abständen tagen. Einladungen, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern zwei Wochen vor dem Beratungstermin zugestellt.

Der Fachbeirat tagt nicht öffentlich.

Über alle Beratungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Zur Beratung des Fachbeirates kann auch eingeladen werden, wenn mindestens die Hälfte der Fachbeiratsmitglieder eine Sitzung des Fachbeirates wünschen.

## **b. Arbeitsinhalte**

Die inhaltliche Arbeit des Fachbeirates ist auf die Förderung des Vereinszwecks und der Vereinsziele ausgerichtet. Der Fachbeirat stellt das Entscheidungsgremium hinsichtlich vorliegender Projektanträge dar. Im Rahmen dessen stimmt er über vorliegende Projektanträge ab.

Zur Vorbereitung der Tätigkeit des Fachbeirates prüft der Geschäftsbesorger die *grundsätzliche*<sup>2</sup> Förderfähig- und -würdigkeit eingehender Projektanträge.

Darüber hinaus soll der Fachbeirat den Vorstand beraten und bei Entscheidungsfindungen unterstützen. Soweit möglich soll der Fachbeirat den Vorstand auf sich abzeichnende Entwicklungen aufmerksam machen und die Durchführung geeigneter Maßnahmen anregen. Unterstützungs- und Beratungsleistungen sollen auch finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte einbeziehen.

## **5. Beschlussfassung**

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Fachbeiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Fachbeiratsvorsitzenden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Fachbeirates anwesend sind. *Wird über ein Projekt entschieden, ist in Bezug auf die Beschlussfähigkeit ein Mindestquorum von 50 % für die Mitgliedergruppe „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft“ im Entscheidungsgremium erforderlich.*<sup>3</sup>

An Beschlussfassungen des Fachbeirates können befangene Mitglieder des Fachbeirates nicht *teilnehmen (Ausschluss von der Abstimmung)*. *Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Befangenheit gegenüber der/dem Fachbeiratsvorsitzenden/m anzuzeigen. Eine Befangenheit von kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) liegt vor, wenn das Projekt mit einem unmittelbaren Vor- oder Nachteil für die von ihm vertretene Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist.*<sup>4</sup> Über die Be-

---

<sup>2</sup> ergänzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2015

<sup>3</sup> ergänzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2012

<sup>4</sup> ergänzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2012

fangenheit eines Fachbeiratsmitglieds entscheidet im Zweifelsfall der Fachbeirat mit einfacher Mehrheit.

*Für den Fall einer Beschlussunfähigkeit, die nicht auf Befangenheit der Mehrheit der Mitglieder beruht, können in der Sitzung ein „Vorbehaltsbeschluss“ der anwesenden Mitglieder gefasst und die Voten der fehlenden Stimmberechtigten nachträglich schriftlich oder per E-Mail eingeholt werden. Dabei ist es auch zulässig, nach angemessener Verschweigefrist (in der Regel ein Monat, in Ausnahmefällen auch zwei Wochen) Zustimmung zu unterstellen, wenn darauf vorher hingewiesen wurde.*

*Eine Beschlussfassung kann in dringenden Angelegenheiten auch über ein E-Mail-Votierungsverfahren erfolgen. Über die Dringlichkeit entscheidet der/die Fachbeiratsvorsitzende.<sup>5</sup>*

## **6. Vertretungsregelungen**

*Im Falle einer Verhinderung von Mitgliedern und deren benannten Stellvertretern kann eine einzelfallbezogene schriftliche (oder per E-Mail) Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe erfolgen. Der Nachweis ist in der Sitzung zu bringen. Alternativ können im Bedarfsfall nachträglich schriftlich oder per E-Mail Voten eingeholt werden.<sup>6</sup>*

---

<sup>5</sup> ergänzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.05.2015

<sup>6</sup> ergänzt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2012